



**Thunstetten
Bützberg**

PERSONAL- UND BEHÖRDENENTSCHÄDIGUNGS- REGLEMENT

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern
Genehmigungsexemplar 31. März 2025

in Kraft: 1. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
AUFLAGEZEUGNIS	8
ANHANG I – GEHALTSKLASSEN ANGESTELLTE	9
ANHANG II – GEMEINDERAT.....	10
1.1 JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN.....	10
1.2 SITZUNGSGELDER.....	10
1.3 SPESEN.....	11
ANHANG III – STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	12
1.1 JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN.....	12
1.2 SITZUNGSGELDER.....	12
1.3 SPESEN.....	13
ANHANG IV – NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN, ARBEITSGRUPPEN, FACHAUSSCHÜSSE UND FUNKTIONÄRE.....	14
1.1 JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN.....	14
1.2 SITZUNGSGELDER.....	15
1.3 SPESEN.....	15
ANHANG V – ANGESTELLTE	16
1.1 PIKETTENTSCHÄDIGUNGEN.....	16
1.2 ENTSCHÄDIGUNGEN HILFSKRÄFTE	16
1.3 SPESEN.....	16
1.4 ÜBRIGE VERGÜTUNGEN	16

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die in diesem Personal- und Behördenentschädigungsreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

³ Die Entschädigungen der Behördenmitglieder und Funktionären werden im Anhang II, III und IV ¹ dieses Reglements geregelt.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Thunstetten wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zur Teuerung gelten auch für das Gemeindepersonal.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Zur Anwendung gelangt die Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern.¹

³ Die Gehaltseinreihung basiert auf dem Leitfaden «Das Gehaltssystem des Kantons Bern».

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

¹ Änderungen vom 30.03.2026, gültig ab 01.06.2026

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Der/die Bauverwalter/in, der/die Finanzverwalter/in, der/die Gemeindeschreiber/in und die Leitung Bildung ¹ bilden das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 8 ¹ Der/die Gemeindepräsident/in und der/die jeweilige Ressortvorsteher/in sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Bauverwalters/der Bauverwalterin, des Finanzverwalters/der Finanzverwalterin und der Leitung Bildung¹ verantwortlich. Der/die Gemeindepräsident/in und der/die Vizegemeindepräsident/in sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Gemeindeschreibers/der Gemeindeschreiberin verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit jedem Kadermitglied je ein Beurteilungsgespräch durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme (ausgenommen Leitung Bildung) ¹;
- d) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss (ausgenommen Leitung Bildung) ¹.

Übrige Stellen

Art. 9 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung des ihr direkt unterstellten Personals verantwortlich. Es kann die Leistungsbeurteilung des übrigen Personals gemäss der Linienverantwortung weiter delegieren.

² Das Kader kann bei Bedarf ein zweites Kadermitglied zur Leistungsbeurteilung beiziehen.

¹ Änderungen vom 30.03.2026, gültig ab 01.06.2026

³ Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 10 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 11 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 2'000.00 im Einzelfall belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 12 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 13 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 14 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p> <p>² Die Versicherungsprämien für Betriebsunfälle trägt die Gemeinde. Die Prämien für Nichtbetriebsunfälle tragen die Gemeinde und die Mitarbeitenden je zur Hälfte.</p>
Krankentaggeldversicherung	<p>Art. 15 Schliesst die Gemeinde eine Krankentaggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.</p>
Pensionskasse	<p>Art. 16 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG). Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Einwohnergemeinde Thunstetten werden ab einem Jahreslohn von CHF 15'000.00 (Eintrittsschwelle) obligatorisch versichert.</p> <p>² Die Gemeinde beteiligt sich mit 50 % an den Beiträgen.</p>
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	<p>³ Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.</p>

- Freie Tage **Art. 17** ¹ Für alle Gemeindestellen, welche am Freitag nach Auffahrt geschlossen sind, haben die Angestellten an diesem Tag frei (geschenkter Ferientag). Wer an diesem Tag nicht frei erhält, darf nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten den zusätzlichen Ferientag zu einem anderen Zeitpunkt beziehen.
- ² Das Kader kann für ihr direkt unterstelltes Personal und der Gemeindepräsident für das Kader bezahlte Kurzurlaube wie folgt bewilligen:
- | | |
|---|--------|
| 1. Eigene Hochzeit | 3 Tage |
| 2. Hochzeit eines eigenen oder eines Stiefkindes | 1 Tag |
| 3. Adoption eines Kindes (Vater oder Mutter) | 3 Tage |
| 4. Wohnungswechsel | 1 Tag |
| 5. Orientierungstag Militär-, Schutz- und Zivildienst | 1 Tag |
| 6. Entlassung aus der Militärdienstplicht | 1 Tag |
| 7. Todesfälle: | |
| a) Ehepartnerin/Ehepartner | 3 Tage |
| b) Lebenspartnerin/Lebenspartner | 3 Tage |
| c) Eigene Kinder oder Stiefkinder | 3 Tage |
| d) Enkelkinder und weitere Nachkommen | 1 Tag |
| e) Eltern | 2 Tage |
| f) Geschwister | 2 Tage |
| g) Schwiegereltern | 2 Tage |
| h) Eltern der Lebenspartnerin / des Lebenspartner | 2 Tage |
| i) Schwiegertöchter und –söhne | 1 Tag |
| j) Lebenspartnerin/Lebenspartner d. Tochter/Sohn | 1 Tag |
| k) Grosseltern | 1 Tag |
| l) Arbeitskollegin/Arbeitskollege (Begräbnis) | ½ Tag |
| 8. Krankheit oder Unfall in der Familie, wenn Hilfe fehlt | 2 Tage |
| 9. Krankheit oder Unfall von eigenen Kindern, max. | 5 Tage |
- Pikettentschädigungen **Art. 18** ¹ Der Pikettdienst der Strassenmeister und der Hauswarte wird mit einer jährlichen Grundpauschale entschädigt. Diese Pauschale wird in Anhang IV festgelegt.
- ² Der pikettdienstleistende Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung erhält eine Pauschale pro Tag. Diese Pauschale wird in Anhang IV festgelegt.
- ³ Während des Pikettdienstes gelten für die tatsächlich geleistete Zeit ausserhalb der normalen Arbeitszeit folgende Zuschläge:
- 50 % Zuschlag für Nacharbeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr
 - 50 % Zuschlag für Sonntagsarbeit. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen und an anerkannten Feiertagen (06.00 Uhr bis 20.00 Uhr)
 - 25 % Zuschlag für die übrigen Arbeitsstunden ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag (06.00 Uhr bis 07.00 Uhr) und Samstag (12.00 Uhr bis 20.00 Uhr).
- Sitzungen **Art. 19** Die Sitzungen gelten für das Personal als Arbeitszeit. Es erfolgt kein Zeitzuschlag.
- Treueprämie **Art. 20** ¹ Dem im Monatslohn angestellten Personal werden folgende

Treueprämien ausgerichtet:

- a. Nach zehn Dienstjahren $\frac{1}{4}$ des Monatslohns,
- b. Nach fünfzehn Dienstjahren $\frac{1}{2}$ des Monatslohns,
- c. Ab zwanzig Dienstjahren und danach nach jeweils fünf weiteren geleisteten Dienstjahren ein Monatslohn,
- d. Oder den Bezug der entsprechenden Ferientage (innerhalb 4 Jahre), wenn es der Dienst erlaubt.

² Die Lehrjahre werden bei der Ausrichtung von Treueprämien angerechnet.

Spesen

Art. 21 Die Spesen werden im Anhang V¹ geregelt.

Weisung

Art. 22 Der Gemeinderat regelt weitere Bestimmungen in den Weisungen über die gleitende Arbeitszeit (GLAZ).

Homeoffice

Art. 23 ¹ Die Arbeit von zuhause aus (Homeoffice) ist möglich, soweit es die betrieblichen Bedürfnisse zulassen. In Absprache mit dem/der Vorgesetzten kann maximal ein Tag pro Woche als Homeoffice geleistet werden. Grundsätzlich sollen Homeoffice-Einsätze zu Bürozeiten geleistet werden, wobei die Erreichbarkeit zu gewährleisten ist. Ausnahmen sind von dem/der Vorgesetzten zu genehmigen.

² Für Homeoffice-Einsätze werden keine Wochenend- und Nachtzuschläge gewährt.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Homeoffice.

⁴ In ausserordentlichen Lagen entscheidet das zuständige Gremium über die Homeoffice-Pflicht.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24 ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I bis V tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 11. Oktober 2021 mit seitherigen Abänderungen, auf.

Der Gemeinderat Thunstetten hat dieses Reglement mitsamt Anhängen am 31. März 2025 beschlossen.

¹ Änderungen vom 30.03.2026, gültig ab 01.06.2026

4922 Bützberg, 1. April 2025

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch Giulia Capizzi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Personal- und Behördenentschädigungsreglement sowie die Aufhebung des Personalreglements vom 11. Oktober 2021 mit seitherigen Abänderungen im Amtsanzeiger vom 7. August 2025 publiziert wurden.

Gegen den Beschluss wurden keine Beschwerden erhoben und kein Referendum ergriffen.

4922 Bützberg, 12. September 2025

Die Gemeindegeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi

Änderung I Personal- und Behördenentschädigungsreglement

Die Änderungen des Art. 1 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 und 2 (c und d), Art. 21, des Anhangs I (1.1 Gehaltsklassen, e) und des Anhangs V (1.3 Spesen) des Personal- und Behördenentschädigungsreglements wurden vom Gemeinderat am 30. März 2026 beschlossen und treten auf den 1. Juni 2026 in Kraft.

4922 Bützberg, 31. März 2026

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

sig. M. Berger sig. G. Capizzi

Max Berger Giulia Capizzi

Auflagezeugnis

Gegen die vom Gemeinderat am 30. März 2026 beschlossenen Änderungen sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben worden.

Die Änderung ist ab 1. Juni 2026 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 19. Mai 2026

Die Gemeindegeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi

Anhang I – Gehaltsklassen Angestellte

1 Gehaltsklassen

1.1 Die Stellen der Einwohnergemeinde Thunstetten werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 21
b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 21
c) Bauverwalterin / Bauverwalter	GKL 21
d) Abteilungs-Stellvertreterin / Abteilungs-Stellvertreter	GKL 16
e) Leitung Bildung ¹	GKL 15
f) Leiterin / Leiter Unterhalt Liegenschaften/Anlagen	GKL 15
g) Teamleiterin / Teamleiter Werkhof	GKL 14
h) Teamleiterin / Teamleiter Hauswartung	GKL 14
i) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter	GKL 13
j) Schulsekretärin / Schulsekretär	GKL 13
k) Schulhauswarte	GKL 11
l) Werkhofmitarbeiterin / Werkhofmitarbeiter	GKL 11
m) Tagesschulleitung	GKL 10
n) Tagesschulbetreuung mit pädagogische Ausbildung	GKL 7
o) Mitarbeiterin / Mitarbeiter Hauswartung	GKL 4
p) Badeaufsicht	GKL 3
q) Hilfskraft Werkhof	GKL 3
r) Tagesschulbetreuung ohne pädagogische Ausbildung	GKL 3
s) Leiterin / Leiter Erhebungsstelle Ackerbau	GKL 2
t) Ortsquartiermeisterin / Ortsquartiermeister	GKL 2
u) Reinigungskraft WC-Anlage Spielplatz	GKL 2
v) Wasserzählerableserin / Wasserzählerableser	GKL 2

1.2 Bei allen Stellen ist die Gehaltsklassentabelle «Kantonspersonal» des Kantons Bern anwendbar, ausser bei den Stellen e), m), n) und r) wird die Gehaltsklassentabelle «Lehrkräfte» des Kantons Bern angewendet.

¹ Änderungen vom 30.03.2026, gültig ab 01.06.2026

Anhang II – Gemeinderat

1.1 Jahresentschädigungen

<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>
<u>Gemeinderat</u>	
Präsidentin / Präsident	CHF 44'000.00
Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF 12'000.00
übrige Mitglieder	CHF 10'000.00

Mit der Jahresentschädigung an die Gemeinderatsmitglieder gelten als abgegolten (Liste nicht abschliessend):

- sämtliche im Zusammenhang mit dem Ressort anfallende Arbeiten
- Aktenstudium und Sitzungs- und Versammlungsvorbereitungen des Gemeinderates und von Kommissionen
- die Arbeiten im Nachgang zu den Sitzungen und Versammlungen
- Besprechungen mit der Verwaltung, den Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder
- Zahlungsanweisungen von Rechnungen und Unterschreiben von Dokumenten
- normale Tätigkeiten im Rahmen der Personalführung inkl. Vorbereitung und Durchführung von Mitarbeitergesprächen und dergleichen
- Delegierten- und Abgeordnetenversammlungen
- Orientierungsversammlungen
- Gemeindepolizeiliche Aufgaben
- Repräsentationspflichten und ehrenamtliche Pflichten und Delegationen innerhalb der Gemeinde (z.B. Gratulationen, Feierlichkeiten)

Der Gemeinderat kann bei Vernachlässigung des Amtes durch einzelne Mitglieder eine Reduktion der Entschädigung vornehmen. Die nicht ausbezahlte Entschädigung verbleibt in der Gemeindekasse.

1.2 Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates		
a) Stundenansatz*	CHF	33.00
b) Max. Sitzungsgeld 1 Tag*	CHF	265.00
c) Abendsitzungen (ab 18 Uhr, unbeschränkte Zeitdauer)		
– Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen	CHF	60.00

*Die Übernahme von zusätzlichen Sitzungsgelder im Zusammenhang mit speziellen, vom Gemeinderat beschlossenen Delegationen (auswärtige Repräsentationsaufgaben), Arbeitsgruppen oder nichtständigen Kommissionen, wird im Einzelfall vom Gemeinderat mittels Beschluss geregelt.

Grundsätzlich stellen Tag- und Sitzungsgelder steuerbares Einkommen dar. Weil mit dem Besuch von Sitzungen Unkosten verbunden sind (Fahrkosten, Verpflegungskosten etc.) können Tag- und Sitzungsgelder bis zum Betrag von CHF 80.00 pro Tag als Spesenersatz angesehen werden. Als steuerbarer Lohn ist nur der CHF 80.00 übersteigende Betrag zu deklarieren. Es dürfen keine weitere Berufskosten geltend gemacht werden.)

1.3 Spesen

Jedes Gemeinderatsmitglied erhält eine jährliche pauschale Spesenentschädigung von CHF 1'500.00, der Gemeindepräsident CHF 2'000.00.

Mit der Ausrichtung der pauschalen Spesenentschädigung sind folgende Spesen abgegolten (Aufzählung nicht abschliessend): Reise- und Verpflegungsspesen, privates Büromaterial, Porto, Telefonspesen, Benützung private Büroinfrastruktur.

Die Übernahme von zusätzlichen Spesen im Zusammenhang mit speziellen, vom Gemeinderat beschlossenen Delegationen (auswärtige Repräsentationsaufgaben), Arbeitsgruppen oder nichtständigen Kommissionen, wird im Einzelfall vom Gemeinderat mittels Beschluss geregelt.

Anhang III – Ständige Kommissionen

1.1 Jahresentschädigungen

<u>Funktion</u>	<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>
<u>Ständige Kommissionen (ausgenommen</u> <u>Stimm- und Wahlausschuss)</u>	
Mitglieder	CHF 500.00

Mit der Jahresentschädigung an die Kommissionsmitglieder gelten als abgegolten (Liste nicht abschliessend):

- sämtliche im Zusammenhang mit dem Ressort anfallende Arbeiten
- Aktenstudium und Sitzungs- und Versammlungsvorbereitungen des Gemeinderates und von Kommissionen
- die Arbeiten im Nachgang zu den Sitzungen und Versammlungen
- Besprechungen mit der Verwaltung, den Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder
- Zahlungsanweisungen von Rechnungen und Unterschreiben von Dokumenten
- normale Tätigkeiten im Rahmen der Personalführung inkl. Vorbereitung und Durchführung von Mitarbeitergesprächen und dergleichen
- Delegierten- und Abgeordnetenversammlungen
- Orientierungsversammlungen
- Gemeindepolizeiliche Aufgaben
- Repräsentationspflichten und ehrenamtliche Pflichten und Delegationen innerhalb der Gemeinde (z.B. Gratulationen, Feierlichkeiten)

Der Gemeinderat kann bei Vernachlässigung des Amtes durch einzelne Mitglieder eine Reduktion der Entschädigung vornehmen. Die nicht ausbezahlte Entschädigung verbleibt in der Gemeindekasse.

1.2 Sitzungsgelder

Mitglieder der ständigen Kommissionen		
d) Stundenansatz*	CHF	33.00
e) Max. Sitzungsgeld 1 Tag*	CHF	265.00
f) Abendsitzungen (ab 18 Uhr, unbeschränkte Zeitdauer)		
– Kommissionssitzungen (ausgenommen Stimm- und Wahlausschuss)	CHF	50.00

*Die Übernahme von zusätzlichen Sitzungsgelder im Zusammenhang mit speziellen, vom Gemeinderat beschlossenen Delegationen (auswärtige Repräsentationsaufgaben), Arbeitsgruppen oder nichtständigen Kommissionen, wird im Einzelfall vom Gemeinderat mittels Beschluss geregelt.

Präsidentinnen und Präsidenten von Kommissionen, für die keine Jahresentschädigung vorgesehen ist, haben Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld. Dies gilt ebenfalls für nebenamtliche Sekretärinnen und Sekretäre.

Grundsätzlich stellen Tag- und Sitzungsgelder steuerbares Einkommen dar. Weil mit dem Besuch von Sitzungen Unkosten verbunden sind (Fahrkosten, Verpflegungskosten etc.) können Tag- und Sitzungsgelder bis zum Betrag von CHF 80.00 pro Tag als Spesenersatz angesehen werden. Als

steuerbarer Lohn ist nur der CHF 80.00 übersteigende Betrag zu deklarieren. Es dürfen keine weitere Berufskosten geltend gemacht werden.)

1.3 Spesen

Jedes Kommissionsmitglied (ausgenommen Stimm- und Wahlausschuss) erhält eine jährliche pauschale Spesenentschädigung von CHF 75.00.

Mit der Ausrichtung der pauschalen Spesenentschädigung sind folgende Spesen abgegolten (Aufzählung nicht abschliessend): Reise- und Verpflegungsspesen, privates Büromaterial, Porto, Telefonspesen, Benützung private Büroinfrastruktur.

Die Übernahme von zusätzlichen Spesen im Zusammenhang mit speziellen, vom Gemeinderat beschlossenen Delegationen (auswärtige Repräsentationsaufgaben), Arbeitsgruppen oder nichtständigen Kommissionen, wird im Einzelfall vom Gemeinderat mittels Beschluss geregelt.

Den ständigen Kommissionen werden pro Jahr und pro Mitglied CHF 80.00 zum freien Gebrauch zur Verfügung gestellt.

Anhang IV – Nicht ständige Kommissionen, Arbeitsgruppen, Fachausschüsse und Funktionäre

1.1 Jahresentschädigungen

<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Stundenent- schädigung (exkl. Zuschläge)</u>
<u>Fachausschuss Feuerwehr</u> Präsidentin / Präsident Sekretärin / Sekretär	CHF 1'500.00	Doppeltes Sitzungsgeld
<u>Funktionäre</u> Allgemeine Funktionsentschädigung Brunnenmeister / Brunnenmeisterin		CHF 33.00 gemäss Ansatz Gemeindeverb and Wasserversorg ung untere Langete
Schulzahnpflegeinstruktorin / Schulzahnpflegeinstruktor		CHF 40.00 (pro Lektion)
Anlagewartin / Anlagewart Schützenhaus oder Co-Anlagewartinnen / Co-Anlagewarte	CHF 1'000.00 oder je	
Schützenhaus	CHF 500.00	
Verantwortliche / Verantwortlicher Wanderwege	CHF 500.00	

Mit der Jahresentschädigung an die Kommissionsmitglieder gelten als abgegolten (Liste nicht abschliessend):

- sämtliche im Zusammenhang mit dem Ressort anfallende Arbeiten
- Aktenstudium und Sitzungs- und Versammlungsvorbereitungen des Gemeinderates und von Kommissionen
- die Arbeiten im Nachgang zu den Sitzungen und Versammlungen
- Besprechungen mit der Verwaltung, den Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder
- Zahlungsanweisungen von Rechnungen und Unterschreiben von Dokumenten
- normale Tätigkeiten im Rahmen der Personalführung inkl. Vorbereitung und Durchführung von Mitarbeitergesprächen und dergleichen
- Delegierten- und Abgeordnetenversammlungen
- Orientierungsversammlungen
- Gemeindepolizeiliche Aufgaben
- Repräsentationspflichten und ehrenamtliche Pflichten und Delegationen innerhalb der Gemeinde (z.B. Gratulationen, Feierlichkeiten)

Der Gemeinderat kann bei Vernachlässigung des Amtes durch einzelne Mitglieder eine Reduktion der Entschädigung vornehmen. Die nicht ausbezahlte Entschädigung verbleibt in der Gemeindekasse.

1.2 Sitzungsgelder

Mitglieder der nichtständigen Kommissionen, Mitglieder der Arbeitsgruppen, Mitglieder der Fachausschüsse, Funktionäre, Gemeindedelegierte, Sekretäre, Protokollführer und beamtete Personen

g) Stundenansatz	CHF	33.00
h) Max. Sitzungsgeld 1 Tag	CHF	265.00
i) Abendsitzungen (ab 18 Uhr, unbeschränkte Zeitdauer)	CHF	50.00

Präsidentinnen und Präsidenten von nichtständigen Kommissionen, Arbeitsgruppen und Fachausschüsse, für die keine Jahresentschädigung vorgesehen ist, haben Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld. Dies gilt ebenfalls für nebenamtliche Sekretärinnen und Sekretäre.

Grundsätzlich stellen Tag- und Sitzungsgelder steuerbares Einkommen dar. Weil mit dem Besuch von Sitzungen Unkosten verbunden sind (Fahrkosten, Verpflegungskosten etc.) können Tag- und Sitzungsgelder bis zum Betrag von CHF 80.00 pro Tag als Spesenersatz angesehen werden. Als steuerbarer Lohn ist nur der CHF 80.00 übersteigende Betrag zu deklarieren. Es dürfen keine weitere Berufsunkosten geltend gemacht werden.)

1.3 Spesen

Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

Anhang V – Angestellte

1.1 Pikettentschädigungen

	<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>	<u>Tagesent-</u> <u>schädigung</u>
Strassenmeister und Hauswart je Mitarbeiter/in Gemeindeverwaltung pro Tag	CHF 2'500.00	CHF 20.00

1.2 Entschädigungen Hilfskräfte

	<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>	<u>Stundenent-</u> <u>schädigung</u> <u>(exkl.</u> <u>Zuschläge)</u>
Aushilfen Reinigung und allgemein		CHF 30.00
Reinigung durch Schüler/in bis 16-jährig		CHF 10.00
Reinigung durch Schüler/in ab 16- bis 18-jährig		CHF 15.00

1.3 Spesen

Mitarbeiter/innen der Abteilung Bau und Betriebe, die Finanzverwalterin/der Finanzverwalter, die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber und die Leitung Bildung ¹ erhalten folgende jährliche pauschale Kilometerentschädigung (abhängig vom Beschäftigungsgrad und der Funktion):

Mitarbeiter/in Abteilung Bau und Betriebe	CHF 1'200.00
Finanzverwalter/in	CHF 500.00
Gemeindeschreiber/in	CHF 500.00
Leitung Bildung ¹	CHF 500.00

Bahnбилет 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden Reisespesen ausbezahlt. Es dürfen jedoch keine Spesen im Umkreis von einem Kilometer der Gemeindeverwaltung verrechnet werden.

1.4 Übrige Vergütungen

Mahlzeiten

Eine Hauptmahlzeit pro ganztägigem Anlass CHF 25.00.

Übernachtungen inkl. Frühstück

Tatsächliche Ausgaben gegen Vorlage von Belegen max. CHF 100.00.

Mobiltelefon

Für die Nutzung von Mobiltelefonen erhalten alle Angestellten im Monatslohn eine Entschädigung von CHF 20.85 pro Monat. Der Gerätebeitrag ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

Berufskleidung

Die Abgabe von Berufskleidung regelt der Gemeinderat in einer separaten Weisung.

¹ Änderungen vom 30.03.2026, gültig ab 01.06.2026